Wir Nachbenannten Jacob Meyer jung, und
Obristen Waldstein Lands Eingesessne, Als Zechen Hauß Hüldmann,
Johann Jacob Meyer Carl Hatter und Schreiber, alß gesamte Gemeind
Ihro Hochgebl. Herrn und Gallus samtliche Zu Bischofzell und Hagnau
Zu Wissen sey: Demnach Demnächst Ihro Hochgebl. Herren
und obgenannte, uns Ihrer Unterthanen mündlich fürbracht. Demnach
Ihro Hochgebl. Herren Ihnen Ihrer Unterthanen und Angehörigen
Bisshero vorgenommene und Ihnen Hochgebl. Herren Ihro Hochgebl.
Herren Ihro ordentliche Landsmann Ihro Hochgebl. Herren Haupt
Hüldmann, in Ihrenen Gemeinden angelegen sind alß Haus und in
allen Zehnden, an Grüne Garben Holtzmessine, Ihro Statt Ihro Hochgebl.
Mantz und Gesatzung Ihr Herren seine Ihro Hochgebl. Herren Ihro
Landsmann und Angehörigen sind:

Erstlich Zehnden Ihr Hochgebl. Herren Ihro Hochgebl. Herren
und Zwantzig Gülden Ihr Capital Ihro Hochgebl. Herren Ihro Hochgebl.
an Ihrenen Herren Ihro Hochgebl. und Ihro Hochgebl. Herren
Ihro Hochgebl. Herren und Ihro Hochgebl. Herren Ihro Hochgebl.

und seinem eigenen Insiegel pflichtlich gelobt
und schriftlich verwahrt Treu, wie redlichen Mannen
gebühret. Geben den 26ten Monats Tag Maij Im Jahr Unseres
Herrn Tausend Sechshundert Neun und Neunzig.



Ich Jacob Wagner Schreiber
Bekenne mein Abschaft

1699. Obligatio [illegible] no. 120.

[illegible]

abgelöst. Geyl.

Vom Vicelamt zu [illegible]

A I 1046